Auflagen

gemäß Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 6. Mai 1974 – AZ 34.4 –12.28:

1. Für die im Plan enthaltenden Festsetzungen, die auf § 9 Abs. 1 BbauG beruhen, ist die Rechtsgrundlage anzugeben.
2. Die gestalterische Festsetzung „Flachdach (FO1)“ ist zu streichen.
3. In dem Vermerk über das Eigentümerverzeichnis ist das Wort „Bestandteil“ zu streichen und durch „Anlage“ zu ersetzen.
4. Wegen des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung i.S. des § 17 Abs. 1 BauNVO ist das „Baugrundstück für den Gemeinbedarf – Schule“ einem Baugebiet zuzuordnen.

Zu 1:
Dieser Plan enthält Festsetzungen gem. § 9 BbauG vom 23.Juni 1960,
§ 4 der 1. Durchführungsverordnung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 und des § 4 der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 21. April 1970, den Bestimmung der Baunutzungsverordnung vom 20.11.1968, der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 mit den Ergänzungen der DIN 18003 (Zeichen für Bebauungspläne) vom September 1968.

Zu 2:
Die Festsetzung ist unter ① gestrichen.

Zu 3:
Das Wort „ Bestandteil“ wurde durch das Wort „Anlage“ unter ② ersetzt.

Zu 4:
Unter ③ wurde das Baugebiet „ WA“ eingetragen.